

Dringliche Anfrage betreffende Strafverfahren KEBA

An der Einwohnerratssitzung vom 27. Februar 2017 beantragte die SVP, die Ereignisse rund um die KEBA zu untersuchen. Ausser den Grünen hat keine Partei diesen Antrag unterstützt. Am 25. Mai 2017 wurde der Bericht eines externen Gutachters vorgelegt und am 15. August 2017 in der FGPK besprochen. Die FGPK gelangte, gestützt auf den «Bericht Humbel», zum Schluss, dass «niemand willentlich gegen Interessen der Öffentlichkeit gehandelt» habe. Ziel sei eine schnelle Eröffnung der KEBA für die Vereine und die Bevölkerung gewesen. Am 29. August 2017 wurde das Geschäft im Einwohnerrat diskutiert. Abschliessend stellte die Stadtpräsidentin fest, dass es keinen eigentlichen Schuldigen gebe, vielmehr habe es sich um ein unglückliches Zusammenspiel verschiedener Elemente gehandelt.

Am 5. Oktober 2017 berichtete die Aargauer Zeitung, dass die Staatsanwaltschaft Aarau-Lenzburg eine Strafuntersuchung im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Eröffnung der KEBA eingeleitet habe. Die Tatsache, dass eine Strafuntersuchung eröffnet wurde, zeigt klar auf, dass offenbar ein konkreter Tatverdacht auf eine Straftat vorliegt.

Die SVP Aarau-Rohr bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es im Zusammenhang mit der KEBA zu Straftaten durch frühere oder heutige Mitglieder des Stadtrates oder durch Mitglieder der Verwaltung gekommen?
2. Richtet sich das Strafverfahren gegen frühere oder heutige Mitglieder des Aarauer Stadtrates oder gegen Mitglieder der Aarauer Verwaltung?
3. Nacht Art. 160 des Baugesetzes macht sich auch strafbar, wer von einer baurechtlichen Widerhandlung zwar nichts wusste, aber davon hätte wissen können. Wie stellt sich der Stadtrat zum Vorwurf, dass er als Vollzugsbehörde für Projektierung und Realisierung (Humbel, S. 9) von den illegalen Öffnungszeiten hätte Kenntnis nehmen können?
4. Welche Konsequenzen wird der Stadtrat ziehen, falls es im Zusammenhang mit der KEBA zu strafbaren Handlungen durch Mitglieder des Stadtrates oder der Verwaltung gekommen ist.
5. Im Zuge des Baus wurde auch eine Lüftung ohne Bewilligung angebracht. Am 21. April 2017 wurde daher ein nachträgliches Baugesuch aufgelegt (Humbel, S. 28). Als Anwohner die Stadt ein halbes Jahr vorher auf die fehlende Baubewilligung aufmerksam gemacht hatten, suggerierte das Stadtpräsidium, die Lüftung sei rechters (siehe beiliegendes Begleitschreiben).
6. Art. 160 des Baugesetzes umfasst auch Fahrlässigkeit. Kann der Stadtrat fahrlässiges Handeln durch seine Mitglieder oder durch Mitglieder der Verwaltung ausschliessen.
7. Die Stadt Aarau erteilt selber Baubewilligungen und müsste erkannt haben, dass auch die fragliche Lüftung widerrechtlich erstellt worden ist. War dem Stadtrat dieser Sachverhalt völlig unbekannt oder wurde versucht, die Einsprechenden zu beschwichtigen?
8. In wie weit ist das Stadtpräsidium in seiner Eigenschaft als Verwaltungschef_in bei Grossprojekten wie jenes der KEBA in die Bewilligungsverfahren eingebunden und wo beginnt, respektive endet die Mitverantwortung der obersten Exekutive?

Dem Einwohnerrat wird beantragt, die vorliegende Anfrage als dringlich zu erklären. Es steht der Verdacht auf strafbares Handeln durch Behördenmitglieder im Raum, weshalb ein hohes Interesse an einer schnellen Aufklärung besteht.

Für die Fraktion der SVP Aarau-Rohr



Beat Krättli